

war Abteilungsleiter und Parteisekretär in einem volkseigenen Großbetrieb. Die Mutter war aktives Mitglied des DFD; sie verwöhnte den Jugendlichen und berichtete ihrem Ehegatten nichts von erzieherischen Schwierigkeiten, weil sie ihn wegen seiner beruflichen und gesellschaftlichen Überlastung nicht beunruhigen wollte. Der Vater erfuhr auch nichts von der ersten Entwendung und der Ermahnung durch den Staatsanwalt. Er empfand das Verhalten seines Sohnes als einen schweren Schlag und erklärte in der Hauptverhandlung zur zweiten Entwendung, er werde in Zukunft die gesellschaftliche Tätigkeit etwas einschränken, um sich auch der Erziehung seines Kindes widmen zu können. Das Gericht erkannte auf bedingte Verurteilung zu 3 Monaten Freiheitsentziehung, Arbeitsauflagen und Geldbuße.⁵

M. E. wäre es in diesem Fall besser gewesen, an Stelle der Strafe die Familienerziehung gemäß § 12 JGG anzuordnen. Zwar haben die Eltern ernste Fehler begangen; sie sind aber durchaus in der Lage, die künftige Erziehung grundlegend zu verbessern. Die feierliche Verpflichtung der Eltern wäre hier von besonderer Bedeutung gewesen, weil ihr falsches Verhalten nicht aus allgemeiner Gleichgültigkeit oder Verantwortungslosigkeit resultierte. Von nicht wenigen gesellschaftlich aktiven Bürgern wird heute noch aus falsch verstandenem Pflichtbewußtsein gegenüber der Gesellschaft das Familienleben und die Erziehung der eigenen Kinder vernachlässigt. Diesen den Erziehungszielen* unseres Staates gegenüber aufgeschlossenen Eltern muß das Jugendgericht klarmachen, daß die Pflicht zur Kindererziehung eine hohe gesellschaftliche Pflicht aller Eltern ist, die unter keinen Umständen als zweitrangig betrachtet werden darf. Die feierliche Bürgschaft vor einem Gericht des Arbeiter- und Bauern-Staates dürfte jedem Bürger, der sein Kind wegen beruflicher und gesellschaftlicher Arbeitsüberlastung in der Vergangenheit kaum noch gesehen hat, ein ernstes Signal und letzte Mahnung sjein, die Arbeits- und Lebensweise zu verändern.

Die Anwendung einzelner falscher Erziehungsmethoden kann nur in krassen Fällen die Übertragung besonderer Erziehungspflichten unangebracht erscheinen lassen. Ein Vater, der seinen Sohn gelegentlich einmal körperlich züchtigte, wird auf das Erziehungswidrige seines Vorgehens hinzuweisen sein, keinesfalls darf man ihm allein deswegen die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Erziehung des Jugendlichen absprechen.

Wenn sich die Eltern in der Zeit zwischen der Verfehlung ihres Kindes und der Hauptverhandlung große Mühe bei der Verbesserung ihres erzieherischen Einflusses gegeben haben, kann die gerichtliche Anordnung der Familienerziehung als Vertrauensweis weit wirksamer sein als irgendeine andere Erziehungsmaßnahme. So haben z. B. nicht wenige Eltern die Jugendlichen, die nach Ausführung ihrer strafbaren Handlungen nach Westberlin gefahren sind, aus den Flüchtlingslagern nach Hause geholt. In diesen Fällen kann die Familienerziehung des § 12 JGG die Autorität der Eltern gegenüber dem Jugendlichen erhöhen und sie selbst zur gewissenhaften Erziehung und Beaufsichtigung anspornen.

Als ihrer Persönlichkeit nach zur Übernahme besonderer Erziehungspflichten ungeeignet sind diejenigen Eltern zu betrachten, die in der Vergangenheit einen negativen Einfluß auf den Jugendlichen ausübten, ihn zur Verfehlung verleiteten oder seinen immoralischen Lebenswandel unterstützten. Die erzieherische Unfähigkeit kann auch auf körperlichen oder geistigen Gebrechen beruhen. Schwachsinnige, trunksüchtige, übermäßig nervöse oder stark körperbehinderte Eltern wird man generell für ungeeignet halten müssen, eine Bürgschaft für die zukünftige Erziehung zu übernehmen.

Die Anforderungen, die man an die Persönlichkeit der Eltern stellen muß, werden vor allem von dem Ausmaß der Fehlentwicklung und der erzieherischen Ansprechbarkeit des Jugendlichen bestimmt. Je höher der Grad der Schwererziehbarkeit des Jugendlichen ist, um so geringer werden die Aussichten, eine Ver-

besserung seines Gesamtverhaltens durch verbesserte Familienerziehung zu erreichen. Bei hochgradiger Schwererziehbarkeit des Jugendlichen werden sich die Eltern nur in ganz besonderen Ausnahmefällen für die Umerziehung innerhalb der Familie verbürgen können, z. B. wenn es sich um eine leichte Verfehlung handelt und die für die Fehlentwicklung des Jugendlichen mitursächlichen Ehezwistigkeiten inzwischen geklärt sind oder der Vater nach längerer Abwesenheit wieder zur Familie zurückgekehrt ist. In folgendem Fall war es unrichtig, die alleinstehende berufstätige Mutter die feierliche Bürgschaft gemäß § 12 JGG übernehmen zu lassen: Ein 18jähriger hatte mehrere Male auf der Arbeitsstelle Feuer angezündet. Er war für sein Verhalten wegen Reiferverzögerung infolge Debilität strafrechtlich nicht verantwortlich. Bis zum 14. Lebensjahr war er von dem inzwischen verstorbenen Vater, der von der Mutter getrennt gelebt hatte, erzogen worden. Zur Zeit der Gerichtsverhandlung war die Mutter 59 Jahre alt und nach der Meinung des Gerichts geistig nicht rege. Die vom Staatsanwalt beantragte Heim-erziehung hielt das Gericht nicht für erforderlich und ordnete die Familienerziehung an.⁶

Wegen der organisch bedingten Schwererziehbarkeit des Jugendlichen war die Mutter ihrer Persönlichkeit nach ungeeignet, besondere Erziehungspflichten zu übernehmen. Das Verbleiben des Jugendlichen in der Familie hätte, wenn dies trotz mäßig günstiger Voraussetzungen für eine Verbesserung der Familienerziehung zweckmäßig erschien, mittelbar dadurch erreicht werden können, daß Schutzaufsicht oder eine für den Jugendlichen verständliche Weisung angeordnet worden wäre.

Ist der Jugendliche seinen Eltern „über den Kopf gewachsen“, hat er nur wenig oder keine Achtung vor ihnen, so dürfte die Anordnung der Familienerziehung keinerlei Erfolg versprechen. Diese gerichtliche Erziehungsmaßnahme setzt voraus, daß die Eltern ein gewisses Maß an Autorität besitzen; andernfalls wird der Jugendliche die Entscheidung des Gerichts ebensowenig ernst nehmen wie die Bemühungen seiner Eltern.

Das Gericht muß auch prüfen, ob nicht etwa die Lebensverhältnisse der Eltern eine nachhaltige Verbesserung der häuslichen Erziehung unmöglich machen. So werden zerrüttete Eheverhältnisse in der Regel die Übertragung besonderer Erziehungspflichten unzumutbar erscheinen lassen. Leben die Eltern getrennt voneinander oder sind sie bereits geschieden, so kann die Familienerziehung angeordnet werden, wenn der für die künftige Erziehung des Jugendlichen am besten geeignete Elternteil besondere Erziehungspflichten übernimmt. Aus dem Urteü muß hervorgehen, welchem Eltern teil die Familienerziehung übertragen wird. Die Berufstätigkeit beider Eltern steht nur in besonderen Ausnahmefällen der Anordnung der Familienerziehung entgegen, z. B. wenn der Vater auswärts arbeitet, sich nur über das Wochenende zu Hause aufhält und die Mutter durch wöchentlich wechselnde Schichtarbeit die Lebensführung des Jugendlichen schwer beeinflussen und kaum kontrollieren kann. Ebenso verhält es sich bei alleinstehenden berufstätigen Müttern und Vätern. Auch hier kann man keinesfalls behaupten, daß generell die Berufstätigkeit eine Verbesserung der häuslichen Erziehung ausschließt. Wenn die Arbeitszeit des alleinstehenden Elternteils mit der des Jugendlichen ungefähr übereinstimmt, ist eine ordnungsgemäße erzieherische Betreuung durchaus möglich. Im übrigen ist zu beachten, daß unter den in unserer Republik herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen erzieherisch ungünstige Lebensverhältnisse einer Familie im allgemeinen auf geringes Verantwortungsbewußtsein der Eltern gegenüber den Fragen der Kindererziehung schließen lassen.

IV

Die besonderen Erziehungspflichten sind von den Eltern gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 JGG in feierlicher Form schriftlich zu übernehmen. Diese gesetzlichen Formvorschriften unterstreichen das Wesen der gerichtlichen

⁵ Urteil des Leipziger Jugendgerichts vom 28. November 1956 - 3 Ds 378/55 jug.

⁶ Urteil des Leipziger Jugendgerichts vom 5. Oktober 1956 - 3 Ds 262/56* jug.